



STATUTEN

1. Name und Sitz

Art.1

Im Jahre 1910 wurde der Frauen- und Mütterverein Gersau gegründet. Im Jahre 2012 wurde der Name auf Frauenverein Gersau geändert. Er ist ein gemeinnütziger, parteipolitischer neutraler Verein, im Sinne von Art.60 ff ZGB, mit Sitz in Gersau. Der Verein ist dem Kantonalen Frauenbund (KFS) angeschlossen.

2. Zweck und Aufgabe

Art.2

Der FVG ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren eigenen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.

Dem FVG ist seit 1980 der Müttertreffpunkt angeschlossen.

Art.3

Aufgaben des FVG sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des FVG und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde und Region
- das Zielpublikum des Müttertreffpunkts sind Kinder, junge Mütter und Frauen

Der FVG erstrebt und pflegt einen sinnvollen Gemeinschaftsgeist.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obengenannten Aufgaben mitzuwirken.

Neue Mitglieder werden durch die Generalversammlung in den Frauenverein aufgenommen, wobei ihnen die Vereinsstatuten überreicht werden. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Austrittserklärungen müssen schriftlich an die Präsidentin gerichtet werden.

Für verstorbene Mitglieder wird eine Gedenkmesse gehalten.

4. Organisation

Art. 5

Die Organe sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des FVG. Sie findet alle zwei Jahre, nach Möglichkeit im Mai statt und wird im Pfarrblatt und im Jahresprogramm bekannt gegeben. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden: Vom Vorstand, von den Rechnungsrevisorinnen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium zu richten.

Art. 8

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, oder sie kann eine weitere Abstimmung durchführen.

Art. 9

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitgliedern und der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über:
 - weitere Geschäfte der Traktandenliste
 - Revision der Statuten
 - Auflösung des Frauenvereins Gersau

Art. 10

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin, Kassiererin, Aktuarin, weitere Vorstandsmitglieder, geistliche Begleitung
- Die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Geistliche Begleitung ist nach Möglichkeit der Dorfpfarrer von Gersau oder ein anderes Mitglied aus dem Seelsorgeteam.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 11

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Wahrung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der GV und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der GV gefassten Beschlüsse
- Vertretung des FVG

Art. 12

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des FVG. Sie verfassen zuhanden der GV einen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

5. Finanzierung

Art. 13

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen

- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Art. 14

Geschäftsjahresabschluss ist der 31. Dezember.

Art. 15

Für die Verbindlichkeit des FVG haftet ausschliesslich das FVG Vereinsvermögen.

Art. 16

Der FVG entrichtet dem Kantonalen Frauenbund Schwyz (KFS) den, an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

6. Schlussbestimmungen

Art. 17

Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Frauenvereins Gersau bedarf es eines GV-Beschlusses mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 18

Im Falle einer Auflösung des FVG geht das Vermögen an die römisch-katholische Kirchgemeinde Gersau zur treuhänderischen Verwaltung über.

Erfolgt eine Neugründung mit gleicher Zweckbestimmung, ist das Vermögen dem neuen Verein zu übergeben.

Art. 19

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom Mai 2012 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin: